

Die Uhrmacher-Woche



Verlag und Schriftleitung: Leipzig C 1, Talstraße 2.
Fernruf: 22991 und 22993. Telegramm-Adresse: Uhrmacherwoche Diebener Leipzig. Postscheck-Konto: 4107. Bank-Konto: Allgemeine Deutsche Credit-Anstalt, Abteilung Becker & Co., Leipzig, Reichsbank-Girokonto

Geschäftsstellen: Pforzheim, Simmlerstraße 4
Fernruf: Nr. 1621. — Berlin: Emil Rogge, Friedenau, Fröbaustraße 7. Fernruf: Rheingau 6631. — Amsterdam, N. Z. Voorburgwal Nr. 187—227.

Bezugspreis für Deutschland vierteljährlich 5,25 R.-M. (einschl. 0,54 R.-M. Überweisungsgebühr).

Anzeigenpreis: Raum von 1 mm Höhe und 47 mm Breite 0,24 R.-M., für Stellenmarkt 0,15 R.-M., die 1/2 Seite 225,— R.-M. Berechnung der Seitenteile entsprechend. Bei Wiederholung Rabatt. Platzvorschrift 50% Zuschlag. Erfüllungsort Leipzig.

Ausgabebetrag: Jeden Sonnabend. Annahmeschluss für kleine Anzeigen: Mittwoch früh, unverbindlich.

37. Jahrgang

Leipzig, 18. Januar 1930

Nummer 4

Unbefugter Nachdruck aus dem gesamten Inhalt ist verboten

Die am 15. Februar fällige Vermögensteuer für 1929

Neuveranlagung, Ermäßigungen, Freigrenzen

Von Steuersyndikus Dr. jur. et rer. pol. Brönnner

Die Einheitsbewertung und Vermögensteuer-Veranlagung für 1928 gilt auch für die Vermögensteuer 1929. Dieser Grundsatz wird jedoch in mancher Hinsicht durchbrochen, was für die Steuerpflichtigen sehr beachtlich ist. Gegenüber der Vermögensteuer 1928 wird zunächst ein 8prozentiger Zuschlag erhoben. Wesentlich sind die Möglichkeiten, unter gewissen Voraussetzungen durch Neuveranlagung auf einen nach dem 1. Januar 1928 liegenden Stichtag, der sowohl in das Jahr 1928 wie in das Jahr 1929 fallen kann, eine niedrigere Veranlagung des Vermögens herbeizuführen. Schließlich kann unter Umständen eine Freistellung von der Vermögensteuer 1929 erfolgen, wenn im Gegensatz zu 1928 die Voraussetzungen für die Erhöhung der Vermögensteuer-Freigrenzen am 1. Januar 1929 gegeben sind.

1. Möglichkeiten einer Neuveranlagung

Wie gesagt, gilt der auf den 1. Januar 1928 festgesetzte Einheitswert des Betriebsvermögens, der Grundstücke, des Gesamtvermögens usw. auch für die Vermögensteuer-Veranlagung 1929. Hat auf einen späteren Zeitpunkt des Jahres 1928 eine Neufeststellung des Vermögens infolge wesentlicher Vermögensveränderung stattgefunden, so bildet der auf diesen Zeitpunkt festgestellte Einheitswert die Grundlage. Möglich ist es, heute noch eine derartige Neufeststellung des Vermögens auf einen Zeitpunkt des Jahres 1928, vor allem aber nunmehr auch des Jahres 1929 herbeizuführen, wenn sich das Vermögen wesentlich verändert hat. Voraussetzung einer Neufeststellung des Einheitswerts ist, daß sich der Einheitswert des Betriebsvermögens oder des Grundvermögens usw. oder auch des Gesamtvermögens infolge besonderer Umstände um mehr als den 5. Teil oder um mehr als 100000 RM seit dem 1. Januar 1928 verändert hat. Es müssen also „besondere Umstände“ die Veränderung herbeigeführt haben (z. B. auch verlustreiche Veräußerungen von Wertpapieren, Inventar usw.). Wertänderungen, die auf allgemeinen Veränderungen der wirtschaftlichen Verhältnisse beruhen, kommen nicht in Betracht.

2. Billigkeitsmaßnahmen

Besondere Härten, die sich im Einzelfalle bei der Vermögensteuer-Veranlagung 1929 ergeben, können nur auf dem Wege des § 108 der Reichsabgabenordnung gemildert werden. In derartigen Fällen (z. B. bei wirtschaft-

licher Notlage) empfiehlt sich ein besonderer Ermäßigung- oder Erlaßantrag. Besondere Anordnungen sind in dem Ministerialerlaß vom 22. Mai 1929 für Grundbesitzer ergangen, auf die hier nicht näher eingegangen werden kann.

3. Steuerberechnung und Freigrenzen

Die Vermögensteuer 1929 berechnet sich grundsätzlich nach dem gleichen Vermögen wie für 1928. Hat z. B. das Gesamtvermögen 1928 100000 RM und die Vermögensteuer 1928 dementsprechend 5 v. T. von 100000 RM = 500 RM betragen, so beträgt die Vermögensteuer 1929 ebenfalls 500 RM. Zu dieser eigentlichen Vermögensteuer tritt der außerordentliche 8prozentige Zuschlag (in dem vorstehenden Beispiel also 8 v. H. von 500 RM = 40 RM). Den Gesamtbetrag (540 RM) hat der Steuerpflichtige als Vermögensteuer für 1929 zu entrichten.

Findet eine Neuveranlagung (vgl. oben 1) auf einen in das Kalenderjahr 1929 fallenden Zeitpunkt statt, so wird die Vermögensteuer 1929 zuzüglich des 8prozentigen Zuschlages für die Zeit bis zu dem Schluß des Kalendermonats, in dem der Zeitpunkt für die Neuveranlagung liegt, nach dem für 1928 festgesetzten Vermögen und für die darauffolgende Zeit bis zum Schluß des Kalenderjahres 1929 nach dem neu festgestellten Vermögen berechnet.

Die allgemeine Freigrenze der Vermögen für die Vermögensteuer beträgt 5000 RM, dabei wird das Vermögen auf volle 100 RM nach unten abgerundet; daneben kommen jedoch erhöhte Freigrenzen zunächst für Personen mit geringem Einkommen in Betracht. Eine Erhöhung der Freigrenze auf 10000 RM ist für alle Personen vorgesehen, deren Einkommen 3000 RM, bei Vorhandensein von zwei minderjährigen Kindern 4000 RM, von drei und vier Kindern 5000 RM, von mehr als vier Kindern 6000 RM nicht überstiegen hat. Hat also ein Steuerpflichtiger zwar im Jahre 1927 ein höheres Einkommen gehabt, ist aber sein Einkommen im Jahre 1928 unter den Freigrenzen geblieben, so kann er nunmehr Freistellung von der Vermögensteuer 1929 verlangen. Weitere Freigrenzen gelten für über 60 Jahre alte und solche Personen, die erwerbsunfähig oder nicht nur vorübergehend behindert sind, ihren Lebensunterhalt durch eigenen Erwerb zu bestreiten. Sie sind bei einem Vermögen von 20000 RM steuerfrei, wenn ihr Einkommen 5000 RM, bei einem Vermögen von 30000 RM,

Nr. 4. 1930 · Die Uhrmacher-Woche 57